

Mitteilung Nr. MIT-FS 8/2026 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOStVV des Einzelstadtverordneten vom	FS-8/2026 Sven Lichtenfeld 16.01.2026	Thema: Waffen- und Munitionsaufbewahrungs-kontrollen
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gebühren für Waffen- und Munitionsaufbewahrungskontrollen in Bremerhaven haben sich in den letzten Jahren erheblich erhöht und liegen mittlerweile deutlich über dem Niveau vergleichbarer Kontrollen im angrenzenden Niedersachsen. Insbesondere im Vergleich zum Landkreis Cuxhaven ergibt sich eine erhebliche Abweichung, die aus Sicht vieler Betroffener nicht mehr nachvollziehbar erscheint.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Magistrat um die Beantwortung folgender Frage:

Seit wann wird im Land Bremen – einschließlich der Stadt Bremerhaven – für die Kontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung eine gesonderte Gebühr erhoben, und welche Gründe liegen der Festlegung der aktuellen Gebührenhöhe zugrunde, insbesondere im Vergleich zu Niedersachsen?

Zusatzfrage 1:

Wurde die aktuell in Bremerhaven erhobene Gebühr auf Grundlage einer eigenen, aktuellen Kostenkalkulation für Bremerhaven festgelegt – ja oder nein, und falls ja, in welchem Jahr wurde diese Kalkulation zuletzt erstellt?

Zusatzfrage 2:

Welche konkrete strukturelle Besonderheit in Bremerhaven rechtfertigt es, dass vergleichbare Waffenaufbewahrungskontrollen im angrenzenden Niedersachsen zu einem deutlich geringeren Gebührenbetrag durchgeführt werden?

II. Der Magistrat hat am 21. Januar 2026 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

Zu Frage 1) Seit 2012 erhebt das Land Bremen Gebühren für Waffen- und Munitionsaufbewahrungskontrollen. Die Gebühr beträgt aktuell gemäß Ziffer 160.61 Buchstabe a) der Kostenverordnung für die innere Verwaltung 153,97 € als festen Kostenpunkt. Die Gebührenhöhe lt. Kostenverordnung wurde vom Landesgesetzgeber festgelegt.

Zur Zusatzfrage 1) Nein

Zur Zusatzfrage 2) Die Gebührenhöhe lt. Kostenverordnung wurde vom Landesgesetzgeber im Land Bremen festgelegt. Im Land Niedersachsen gilt eine andere Gebührenordnung.

Grantz
Oberbürgermeister